

Gebührensatzung
für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Delbrück
vom 21.09.2018

Rechtsgrundlagen:

1. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. geltenden Fassung.
2. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. geltenden Fassung.

§ 1
Benutzungsgebühr

Für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Delbrück werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind alle Badegäste mit Ausnahme der Personen unter Ziffer 4 des Gebührentarifs.

§ 3
Fälligkeit

Die Gebühren für die Eintrittskarten sind vor Inanspruchnahme des Hallenbades an der automatischen Kassenanlage zu entrichten. Bei Ausfall der automatischen Kassenanlage ist die Gebühr an das Service-Personal des Hallenbades zu entrichten.

§ 4
Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 20,00 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 150,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 75,00 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 5
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f

Nr.	Kartenart und Personen	Gebühr in Euro
1.	Einzelkarte	
1.1	Erwachsene	3,50
1.2	Schüler, Jugendliche, Studenten, Behinderte, Schwerbeschädigte ab 50 % Grad der Behinderung (GdB.), Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten und Personen aus Einrichtungen und Heimen (Die Einrichtungen müssen bei der Stadt registriert sein.)	2,50
2.	Tageskarte Familie	
2.1	Tageskarte Familie (2 Erwachsene u. 2 Kinder)	10,00
2.2	Delbrückkarte - Tageskarte Familie ermäßigt (2 Erwachsene u. 2 Kinder)	9,00
3.	Geldwertkarten (15 % Rabatt)	
3.1	Geldwertkarte 25 €	21,25
3.2	Geldwertkarte 50 €	42,50
3.3	Geldwertkarte 75 €	63,75
4.	Freien Eintritt haben	
4.1	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	
4.2	Körperbehinderte Kinder und Jugendliche ab 50 % GdB, einschließlich einer Begleitperson	
4.3	Amtlich zuerkannte Begleiter von Schwerbeschädigten ab 50 % GdB.	
4.4	Sportabzeichenbewerber/Innen zur Ablegung der Schwimmprüfung (während der vorgegebenen Termine)	
5.	Vereinsschwimmen (gilt nur für Mitglieder des jeweiligen Vereines während dessen Schwimmzeiten)	
5.1	Erwachsene	2,50
5.2	Personen, welche unter 1.2 fallen	1,50